ganzen Berggebäude eingehen lassen. Sie erscheinen als eine Art Versorgungsanstalten, Unterstützungsanstalten für Bergbeamte und Bergofficianten, wenn nicht die Aussicht ist, daß sie jemals dem Staate eine Rente abwerfen. Der Herr Referent würde mich sehr verbinden, wenn er mir Das mittheilte, was die Regierung für gut befunden hat, der Deputation über diesen Gegenstand mitzutheilen oder was die Deputation, um sich besser zu instruiren, als ich es vermocht habe, für gut befunden hat, von der Regierung zu verlangen.

Referent Abg. Dr. Hermann: Zuvörderst habe ich zu bemerken, daß im Berichte nicht gesagt ist, daß das gesammte Postulat Summen enthalte, welche der Ablösung unterworfen werden können. Es sind dies vielmehr feststehende Unterstützungen, welche fortwährend in unserm Budget vorkommen und auch von dem königlichen Commissar als solche bezeichnet wurden. Geht man mehrere Finanzperioden im Budget zurück, so findet man immer dieselben Summen aufgeführt. Warum aber diese Summen bei der Einnahme des Bergbaues nicht gleich mit in Ausgabe gebracht werden, dies liegt wohl hauptsächlich in der Organisation der Rechnungen, wohl auch mit darin, weil einzelne Zweige des Bergbaues, wenigstens zur Zeit, keine Einnahmen haben und deshalb besonderer Unterstützung noch bedürftig sind. Der Herr königliche Commissar wird noch nähere Auskunft hierüber geben können. Wenn der letzte geehrte Sprecher vor mir sagte, wenn der Bergbau keine Renten abwärfe, so solle man ihn lieber aufgeben, so habe ich nur darauf aufmerksam zu machen, daß doch nach den neuen Budgetvorlagen unser Bergbau sehr erfreuliche Resultate in Aussicht stellt, daß schon in der vorigen Finanzperiode der Bergbau, wenn man die Kosten für den tiefen Stolln nicht mit in Abrechnung bringt, einen Reinertrag giebt, der zu 48,915 Thaler sich veranschlagt, wogegen er sich für die gegenwärtige Finanzperiode auf 67,355 Thaler herausstellt nach Abzug sämmtlicher Kosten für das Oberbergamt, die Bergakademie und Bergschule und die vorliegenden besondern Unterstützungen des Berg- und Hüttenwesens. Aendern lassen sich diese Summen nur durch eine genaue Organisation des gesammten Rechnungswesens beim Bergbau; es fragt sich aber, ob wir dann nicht noch weniger klar sehen, als jetzt.

Königlicher Commissar Freiesleben: Von den drei in Erwähnung gebrachten Posten war die erste die von 19,527 Thalern für den sogenannten Communbergbau. Diese ist allerdings rechtlich feststehend. Diese 19,725 Thaler (oder 19,000 Thaler Conventionsgeld) finden ihre Begründung in dem Gesetze, verschiedene Bestimmungen wegen Befreiungen von indirecten Abgaben betreffend, vom December 1834. Vor jener Zeit genossen verschiedene Ortschaften Befreiung von der halben Land- und Trankſteuer, hatten aber dafür den Steuererlaß auf Bergbaubetrieb zu verwenden. Bei Aufhebung der Steuerbefreiung wurde durch das erwähnte Gesetz von 1834 ein Quantum von 19,000 Thalern zur Disposition des Finanzministeriums zur Betreibung von Bergbau im Interesse jener Ortschaften ausgesetzt. Diese Summe ist hiernach, so lange sie als jährlicher Zuschuß vorkommt, unveränderlich. Ob statt ihrer einmal ein Ablösungscapital aus der Staatskasse gegeben werden könne, was zwar bereits in Frage, ist aber im Augenblicke noch nicht entschieden und ich kann daher eine bestimmte Auskunft hierüber jetzt nicht geben. Rechtlich nicht so feststehend wie jene Summe sind die beiden andern, von denen die erste im Betrag von 12,625 Thalern für den Betrieb und die Unterhaltung einiger fiscalischen Stolln ausgesetzt ist. Es befinden sich in den obererzgebirgischen Refieren Marienberg, Annaberg und Johanngeorgenstadt tiefe Stolln, die wesentlich auf fiscalische Kosten erhalten werden, um den Bergbau in jenen Refieren, der zwar bisher nicht von großer Bedeutung war, aber der doch Hoffnung auf wesentliche Erhebung in sich trägt, möglich zu machen und zu erleichtern. Der Fiscus hatte in ähnlicher Weise auch in Freiberg und Schneeberg vorher Refierstolln; diese letztern sind durch das Berggesetz in Privateigenthum übergegangen. Mit den obererzgebirgischen Refierstolln ist das Nämliche nicht geschehen, weil diese Refiere nicht reich genug waren, um den Aufwand für Erhaltung der fraglichen Stolln zu übernehmen. So wie sich aber der Regierung eine Gelegenheeit darbieten wird, einzelne dieser Stolln in Privateigenthum übergehen zu lassen, resp. in anderer Weise etwas an dem bisherigen Postulate abzumindern, wird es geschehen. In formeller Beziehung habe ich nur noch zu erwähnen, daß Einnahmen der in Frage gestellten Art, die etwa an anderer Stelle verschrieben wären und mit den hier erwähnten Ausgaben in Compensation gebracht werden könnten, nicht existiren, daß vielmehr der hier postulirte Aufwand von 12,625 Thalern schon das Nettoergebniß des betreffenden Betriebsetats ist, nachdem die verfassungsmäßige Einnahme an Stollnabgaben in Gegenrechnung gekommen ist. Die dritte Post, die zu erwähnen ist, sind 1,300 Thaler für fiscalischen Bergbau. Sie sind auch keineswegs feststehend, sie betreffen hauptsächlich das fiscalische Berggebäude „Kurprinz Friedrich August," ein Berggebäude, das seine Hauptausgaben durch die Einnahmen für ausgebrachte Erze bestreitet, in der Summe von 40, 60, 70 Tausend Thalern jährlich, je nachdem die augenblicklichen Verhältnisse es gestatten. Allein die Einnahmen für die Erzproduction sind jetzt nicht hinreichend, um davon den Betrieb des Berggebäudes zu bestreiten, es erwächst daher einiges Ausgabenübermaß und dieserhalb ist die Summe von 1,300 Thalern, die hier in Frage kommt, angesetzt; leider hat auch sie in neuerer Zeit nicht ausgereicht, so daß man noch Vorschüsse

SLUB
Wir führen Wissen.